

Anfrage des Rh. Dietrich (DIE LINKE) vom 30.09.2024

Liquiditätskredite nach dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Am 28.2.2024 beschloss der Landtag NRW das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW). Hiermit wurden zahlreiche Änderungen an den Regelungen der kommunalen Finanzwirtschaft vorgenommen, die in der Gemeindeordnung NRW festgeschrieben sind. Dies betrifft auch die Aufnahme, die Umschuldung und die Tilgung von Krediten.

So wurde in § 89 Liquidität der GO NRW der folgende Absatz hinzugefügt:

(4) Die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2025 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung sollen innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1.
Erwartet die Verwaltung durch die neuen Regelungen des 3. NKFVG NRW einen höheren Aufwand bei der Liquiditätssicherung?
2.
Erwartet die Verwaltung, dass die Aufnahme von Liquiditätskrediten durch die neuen Regelungen erschwert wird?
3.
Erwartet die Verwaltung, dass es durch die neuen Regelungen zu höheren Zinsen bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten kommt?

Stellungnahme:

Zunächst muss festgehalten werden, dass nach Auffassung des Fachbereichs Finanzen die Neuregelung des § 89 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den Regelungen des § 75 GO NRW widerspricht. Nach § 75 Abs. 1 GO NRW ist u. a. „die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen“.

Dieser Vorgabe widerspricht eine rein auf einen Zeitraum abstellende Regelung, wonach „die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2025 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden sollen“.

Diese Regelung lässt völlig außer Betracht, dass nach dem Ablauf dieser 36 Monate die dann aktuellen Kreditkonditionen höher, damit zu Ungunsten der Stadt ausfallen können und somit gerade nicht wirtschaftlich, effizient und sparsam sind.

Um dies an einem Beispiel festzumachen:

Würde die Stadt zum Zeitpunkt Mitte 2026 einen Liquiditätskredit zu einem angenommenen Zinssatz von 4 % aufnehmen, müsste sie diesen Kredit zum Zeitpunkt Ende 2029 zwingend umschulden.

Sollte zu diesem Zeitpunkt die Kreditverzinsung bei einem Zinssatz von z. B. 6 % stehen, würde die Stadt einen bestehenden Kredit zu 4 % kündigen, um einen neuen Kredit zu 6 % aufzunehmen.

Das widerspricht eklatant den Vorgaben nach einem wirtschaftlichen Handeln. Aktuell hat die Stadt noch einen Kredit bis Mitte 2025 laufen, für den derzeit -0,27 % Zinsen „gezahlt“ werden müssen.

Zu 1.:

Insgesamt geht die Stadt Leverkusen von einem erhöhten Arbeitsaufkommen aus, da der Abschluss von mittel- bis langfristigen Krediten schlichtweg nicht mehr möglich ist.

Es wird ein erhöhtes Arbeitsaufkommen im Rahmen der Kreditumschuldungen stattfinden.

Zu 2:

Fast alle Kommunen in NRW werden sich der Thematik „dauerhafte Liquiditätssicherung“ vermehrt widmen müssen.

Solange die Refinanzierung der Aufgaben, die von Bund und Land auf die Kommunen übertragen werden, nicht auskömmlich ist, wird die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit durch Liquiditätskredite auf der Agenda stehen.

Die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten hängt von vielen Faktoren ab. So spielen auch die letztjährigen Jahresabschlüsse sowie die aktuelle und zukünftige Haushaltswirtschaft eine nicht zu vernachlässigende Rolle bei der Beschaffung von Liquidität zu marktüblichen Konditionen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen fiskalischen Lage vieler Kommunen in NRW wird zukünftig die Akquise von Liquidität vermehrt in den Fokus der Verwaltung, aber auch in den des Bankenwesens gelangen.

Zu 3:

Neben den bereits oben beschriebenen lokalen Rahmenbedingungen werden auch für die Kommunen die globalen Parameter eine immer größere Rolle spielen, die seitens der Kommunen nicht beeinflusst werden können.

Es wird wie in den letzten Jahren wieder Phasen geben, in denen die Kreditaufnahme „günstig“ sein wird, aber auch ebenso Hochzinsphasen.

Gegenüber dem Jahr 2021 mit einer Zinsbelastung von ca. 835.000 € geht die Verwaltung aktuell von einem Zinsaufkommen in 2024 von über 12 Mio. € aus.

Vor diesem Hintergrund wäre es begrüßenswert gewesen, der Gesetzgeber hätte von einer zeitlichen Befristung bei der Kreditaufnahme abgesehen und der Anwendung des § 75 GO NRW und damit der Wirtschaftlichkeit Vorrang eingeräumt.

Finanzen

08.10.2024